

131. DAV Mitgliederversammlung 2024

TOP 5 – Satzung

Antragstitel: kein Titel

Antragsteller: Jens Tönsing

Antrag 5: Änderung § 17 Absatz 5 (Gemeinsames Vertretungsrecht)

Antragstext:

Der Antragsteller beantragt eine Satzungsänderung betreffend § 17 Nr 5 und daraus folgend entsprechende Änderungen der Geschäftsordnung und weiterer Regelungen.

In § 17 Nr 5 ist geregelt, dass die Sektion gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten wird.

In der Praxis hat diese Regelung zu einem sehr hohen Abstimmungsbedarf geführt, der letztlich zu einem 14-tägigen Sitzungsrhythmus geführt hat. Es ist angebracht die Vertretungsregelung zu vereinfachen und den einzelnen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes (GfV) mehr Handlungsfreiheit zu geben.

Ich schlage vor, über folgende Änderung der Satzung in der Mitgliederversammlung 2024 abzustimmen:

Vorschlag zu Neuformulierung: § 17. Der geschäftsführende Vorstand

5. Die Sektion wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben Einzelvertretungsbefugnis. Handelt es sich um Rechts-geschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 2.000 Euro, so ist die Mitwirkung eines weiteren Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.

Bisherige Formulierung:

§ 17. Der geschäftsführende Vorstand

5. Die Sektion wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.

Begründung:

Der Antragsteller

- erkennt in der aktuellen im § 17 Nr.5 unserer Satzung formulierten Vertretungsregelung das Problem eines erhöhten Abstimmungsaufwandes. I.d.R. wurde immer die/der GF als Mitunterzeichner herangezogen.
- hat Satzungen anderer Sektionen zur Vertretungsregelung untersucht und Ansätze recherchiert, die dazu geeignet sind, unsere Sektionsleitung effizienter zu gestalten.

2/2

- Handlungsfreiheit durch Einzelvertretungsbefugnis bis 2.000 € zu gewähren. Die GF wird mit einer solchen Regelung deutlich entlastet werden.

Beispiele:

DAV Stuttgart: § 16 Vorstand Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretenden Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/in haben Einzelvertretungsbefugnis. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 10.000,00 Euro, so ist die Mitwirkung eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich.

DAV Oberland: § 16 Vertretung Der/die Erste Vorsitzende, der/die Zweite Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in haben Einzelvertretungsbefugnis. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 25.000 Euro, so ist die Mitwirkung eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich.

DAV Schwaben: §16 Vorstand Der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in haben Einzelvertretungsbefugnis. Erfolgt die Vertretung durch die übrigen stellvertretenden Vorsitzenden oder handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 25.000 Euro, so ist die Mitwirkung eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich.

DAV Hamburg und Niederelbe: § 20 Vertretung Die Mitglieder des Vorstands nach Satz 1 und die nach Satz 2 berechtigten weiteren Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte, durch die die Sektion in Höhe von mehr als 25.000 EURO verpflichtet wird, ist die Mitwirkung eines weiteren Mitglieds des gesetzlichen Vorstands erforderlich.

- erkennt an, dass ein Einzelvertretungsrecht in der Praxis dann zu Abstimmungsproblemen führen wird, wenn es im GfV keine überschneidungsfreie Aufgabenzuordnung gibt. Eine solche Aufgabenzuordnung ist herzustellen. Das wird eine der ersten Aufgaben des neu gewählten Vorstandes sein. Bis zur Herstellung einer solchen Aufgabenzuordnung ist auf die Ausübung des Einzelvertretungsrechtes zu verzichten.